

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 14

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](#)

Nr. 14

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 9. April 1925.

Inhalt.

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten vom 21. Januar 1925.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: zur Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrags vom 10. Februar 1925 über das Memelgebiet; Einrichtung der Höheren Lehranstalten; des Ministers des Innern: Einfuhr von Pferden aus Frankreich; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Ortskirchensteuer 1925.

Gesetz

(Vom 1. April 1925.)

über die Abänderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten vom 21. Januar 1925

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 1. April 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

1. Der § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 21. Januar 1925 über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten erhält folgende Fassung:

Absatz 1 findet ebenfalls Anwendung, wenn ein Abgeordneter bei einer namentlichen Abstimmung des Landtags nach Ausweis der Abstimmungsliste fehlt oder wenn er nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Sitzung ausgeschlossen wird; im letzteren Fall tritt der Abzug für jeden Kalendertag, auf den sich der Ausschluß erstreckt, ein.

2. Der § 6 erhält folgenden Absatz 2:

Für die Dauer des Ausschlusses eines Abgeordneten von den Sitzungen ruht das Recht auf freie Fahrt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

Verordnung

(Vom 31. März 1925.)

zur Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrags vom 10. Februar 1925 über das Memelgebiet.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 23. Februar 1925 zur Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrags vom 10. Februar 1925 (Reichsministerialblatt Nr. 8 Seite 91) wird verordnet:

§ 1.

Options- und Heimatsbehörden im Sinne der vorgenannten Bekanntmachung sind die Bezirksamter.

§ 2.

Zur Beglaubigung der Unterschrift unter den schriftlichen Optionserklärungen zu Gunsten Deutschlands gemäß V, 3 des deutsch-litauischen Optionsvertrages sind außer den Notaren alle zur Führung eines Dienstiegels berechtigten Amtsstellen des Reichs oder eines deutschen Landes befugt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 31. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 2. April 1925.)

Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

15

B9

Artikel I.

Die landesherrliche Verordnung vom 18. September 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) in der Fassung der Staatsministerialverordnung vom 20. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 462), vom 27. Januar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 32), vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 875) und vom 4. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325), die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 1 wird nach den Worten „Schulgeld erhoben“ beigesetzt: Das Schulgeld sowie die sonstigen Gebühren der Höheren Lehranstalten sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wegen deren die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1924, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, stattfindet.

In § 17 Absatz 1 ist zu sehen statt: . . . bis zum Betrage von 18 M. . . . : bis zu einem vom Unterrichtsministerium festzuhaltenden Betrag . . .

§ 17 Absatz 2 zweiter Satz erhält folgenden Wortlaut: Dasselbe darf aber zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den von dem Unterrichtsministerium festgefehrten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 18 erhält folgende Fassung:

Das Schulgeld kann für die einzelnen Klassen einer Anstalt abgestuft werden.

An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, findet die Festsetzung des Schulgeldes auf Antrag der Gemeindebehörde statt.

§ 19 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehrere Kinder (Knaben und Mädchen) derselben innerhalb des Landes wohnenden Familie deutscher Staatsangehörigkeit gleichzeitig Höhere Lehranstalten, an denen Schulgeld erhoben wird, so ist bei mindestens dreien für das dritte jeweils nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, während das vierte und jedes weitere vom Schulgeld ganz befreit ist. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt bei denjenigen Kindern ein, die der Beendigung des Lehrganges am nächsten stehen, wenn mehrere dieser Beendigung gleich nahe stehen, bei den an Lebensjahren älteren.

Der Befreiungsanspruch ist von dem Schulgeldpflichtigen bei der Anstalt geltend zu machen, der die zu befreien Schuler angehören.

In § 22 Absatz 2 (Schluß) ist zu sehen statt „bezahlt war“: „fällig war.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft. Das Ministerium des Kultus und Unterrichts erläßt die weiteren Vollzugsbestimmungen. Es wird ermächtigt, den Abschnitt III. Schulgeld, §§ 16/22 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der nunmehrigen Fassung als Verordnung des Staatsministeriums vom heutigen Tag im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 2. April 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Verordnung.

(Vom 31. März 1925.)

Einfuhr von Pferden aus Frankreich.

Das mit Verordnung vom 13. April 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 379) erlassene Verbot der Einfuhr von Pferden aus Elsaß-Lothringen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. März 1925.

Der Minister des Innern

Rommel.

Bekanntmachung.

(Vom 1. April 1925.)

Ortskirchensteuer 1925.

Gemäß § 7 R. und E.O.R.St.B. wird bekannt gegeben:

Durch Entschließung des Staatsministeriums vom 31. März 1925 Nr. 2823 wurde gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 bestimmt, daß für das Kirchensteuerjahr 1925 an Ortskirchensteuer auf je 1 Reichspfennig Umlage von 100 RM Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Reichspfennig Zuschlag von je 1 RM Einkommensteuer und zutreffendfalls auch von je 1 RM Körperschaftssteuer zu erheben ist.

Karlsruhe, den 1. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Hellpach.